

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 26.04.1837 publ. 29.04.1837

der Verordnung vom 7. Oct. 1836. betr. den Uebertritt von einer Confession zu der andern. gehaltenen Vorschrift: daß Jeder, welcher beabsichtigt, aus der Kirche, der er bisher angehörte, auszutreten, eine desfällige Anzeige bei seinem bisherigen Beichtvater oder Religionslehrer machen soll, hat dann Schwierigkeit gefunden, wenn der den Austritt Beabsichtigende in einem Kirchspiele wohnt, wo sich ein Geistlicher seiner bisherigen Confession nicht findet.

Die Commission siehet sich daher im Einverständnis mit dem Bischöflichen Officialate veranlaßt, die in einem solchen Falle sich befindenden Angehörigen der katholischen Kirche, im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Sever, wenn sie bisher keinen katholischen Geistlichen einer anderen Gemeinde zu ihrem Beichtvater gewählt hatten, anzuweisen, ihren beabsichtigten Uebertritt zu einer andern Confession entweder dem ihrem Wohnorte zunächst benachbarten katholischen Geistlichen oder dem Bischöflichen Official in Behta vorher anzuzeigen.

15) Consistorial = Bekanntmachung vom 26. April, publ. den 29. April 1827.

Bestimmung zum §. 41. des Normativs v. 5. April 1831. und dem §. 14.

Die Ausführung der in dem §. 41. des Normativs vom 5. April 1831. und in §. 14. der Verordnung vom 7. Oct. 1836. enthalte-